Spielordnung

des **Niedersächsisch-Bremischen Basketballverbandes e.V. (NBBV).**

Die nachfolgende Fassung der Spielordnung wurde vom Verbandstag am 23.06.2019 in Hannover beschlossen, die letzten Änderungen vom Verbandstag am 07.09.2024 in Bremen.

§ 1 Aufgaben und Geltungsbereich

(1) Die Spielordnung des Niedersächsisch-Bremischen Basketballverbandes e.V. (NBBV-SO) regelt den Basketballspielbetrieb für seine Mitgliedsvereine in Verbindung mit der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-SO).

(2) Für Spiele der Jugend gelten außerdem die DBB- Jugendordnung, sowie die DBB-Jugendspielordnung.

(3) Die NBBV-SO gilt für den gesamten Spielbetrieb des NBBV. Sie regelt insbesondere die Tatbestände, die von der DBB-SO einer Regelung durch die Landesverbände vorbehalten sind.

(4) Ausschreibungen ergänzen die Spielordnungen insbesondere hinsichtlich der Besonderheiten einzelner Wettbewerbe.

§ 2 Veranstalter

(1) Veranstalter aller Meisterschafts- und Pokalwettbewerbe im Verbandsgebiet ist der Niedersächsisch-Bremische Basketballverband e.V.

(2) Veranstalter ist, wer ein Spiel oder einen Wettbewerb ausschreibt und in eigener organisatorischer Verantwortung durchführt. Er kann Teilnehmerbeiträge erheben und die Ausübung des Teilnahmerechts von besonderen Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Teilnahme an Pflichtspielen kann von der Zahlung eines in der Ausschreibung festzulegenden Meldegeldes abhängig gemacht werden.

§ 3 Spielgemeinschaften

(1) Eine Spielgemeinschaft (SG) ist ein Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Vereinen des NBBV. Für die Dauer der Spielgemeinschaft übernimmt diese die Rechte und Pflichten der zusammengeschlossenen Vereine gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord und dem NBBV.

(2) Die Bildung einer SG ist nur nach der Veröffentlichung der betreffenden bestandskräftigen Abschlusstabellen und bis zum 31. Juli des Jahres zulässig. Sie besteht mindestens ein Jahr und endet zum 31. Juli, wenn ihre Auflösung dem NBBV bis zum 31. Mai mitgeteilt worden ist.

(3) Der Antrag auf Übertragung der Teilnahmerechte wird durch den Ressortleiter Spielbetrieb genehmigt, wenn fristgerecht folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen:

a) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Vereine, dass sie für Verbindlichkeiten der SG selbstschuldnerisch und gemeinschaftlich haften,

b) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Vereine, dass sie als SG alle Pflichten gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord und dem NBBV übernehmen,

c) Vereinbarung der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Vereine über die Aufteilung der zum Zeitpunkt einer eventuellen Auflösung erworbenen Teilnahmerechte, die jederzeit einvernehmlich geändert werden kann und unaufgefordert zu ergänzen ist, wenn die SG zusätzliche Teilnahmerechte mit Ausnahme solcher in der untersten Spielklasse erwirbt,

d) im Falle eines Zusammenschlusses zweier Vereine unterschiedlicher Regionen und einer damit verbundenen regionsübergreifenden Übertragung von Teilnahmerechten die Zustimmung des Präsidiums gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung,

e) im Falle einer Übertragung von Teilnahme-rechten in Wettbewerben des DBB und der Regionalliga Nord Erklärungen seitens der Spielleitungen der jeweils betroffenen Wettbewerbe, dass der Übertragung dieser Teilnahmerechte keine Satzungs- oder Ordnungsregelungen des DBB oder der Regionalliga Nord entgegenstehen.

(4) Zum Punktspielbetrieb unterhalb der Landesliga können neben einer Spielgemeinschaft (SG) auch Mannschaftsspielgemeinschaften (MSG) für eine Saison zugelassen werden.

a) Eine MSG besteht aus 2 oder 3 Vereinen. Sie nimmt mit allen Rechten und Pflichten am Spielbetrieb teil. Die MSG kann kein Aufstiegsrecht in die Landesliga (bzw. Oberliga, wenn die Landesliga die unterste Spielklasse ist) erwerben. Die Bildung ist bis zum Beginn der Punktspiele in der betreffenden Staffel zulässig.

b) Ein Verein kann sich nur an einer MSG beteiligen, wenn er keine Mannschaft in derselben Spielklasse (Senioren) gemeldet hat. Bei einer MSG in den Landesligen der Jugend kann der teilnehmende Verein auch Mannschaften in der Region melden. MSG-Spieler:innen sind dort nicht einsatzberechtigt.

c) Der Antrag auf Bildung einer MSG wird durch den/die zuständige/n Sportwart:in der Region genehmigt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

> Nennung der Beteiligten und des federführenden Vereins sowie dessen Erklärung, dass er die MSG vertritt und für alle Verbindlichkeiten der MSG haftet.

> Vereinbarung über die Aufteilung der zum Zeitpunkt der MSG-Auflösung erworbenen Teilnahmerechte.

d) Die an der MSG teilnehmenden Spieler/innen müssen am Spieltag für ihren Verein teilnahmeberechtigt sein, sich durch einen TA ausweisen und dem Spielleiter als spielberechtigt gemeldet sein. Aushilfseinsätze sind für diese Spieler/innen nicht möglich. Eine Ummeldung in eine zweite MSG ist nicht möglich.

(5) In den Landesligen sind MSG für die Jugendligen oder wenn die Landesliga unterste Spielklasse ist, zugelassen. Die MSG kann nicht an den Landesmeisterschaften der Jugend teilnehmen.

§ 4 Wettbewerbe des NBBV

(1) Der NBBV veranstaltet jährlich u.a. folgende Wettbewerbe:

a) Meisterschaftsspiele für Senioren- und Jugendmannschaften in Form von Rundenspielen,

b) Pokalspiele für Seniorenmannschaften,

c) Landesmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren (jeweils Ü35 und Ü40),

d) Landesmeisterschaften der Jugend

e) NBBV-Mini-Cup U8-U12

(2) Mitgliedsvereine des NBBV dürfen an Pflichtspielen anderer Landesverbände nur mit Genehmigung des Vorstands teilnehmen.

(3) Mitgliedsvereine anderer Landesverbände dürfen an Pflichtspielen des NBBV nur mit Genehmigung des Vorstands teilnehmen.

(4) In allen für den männlichen Bereich ausgeschriebenen Wettbewerben dürfen auch Spieler:innen- und Mannschaften weiblichen und diversen Geschlechts teilnehmen. Bei Wettbewerben, die über den Geltungsraum dieser SO hinausgehen, sind die dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

§ 7 Ausschreibung

Die Ausschreibungen für alle Wettbewerbe des NBBV werden vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Spielklassen im Seniorenbereich

(1) Oberste Spielklasse des NBBV bei den Männern und Frauen ist die Oberliga (OL). Sie besteht aus zwei gleichwertigen Spielgruppen. Die nachfolgende Spielklasse ist die Landesliga (LL). Sie besteht in der Regel aus vier gleichwertigen Spielgruppen.

(2) Die Spielgruppen werden jährlich nach regionalen und ökologischen Gesichtspunkten

gebildet. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb Diese ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.

(3) In jeder Spielklasse unterhalb der Landesliga kann ein Verein mit mehreren Mannschaften teilnehmen. Das gilt ebenfalls für die Landesliga, wenn sie die unterste Spielklasse ist.

(4) Die nachfolgenden Spielklassen führen die Bezeichnungen Regionsliga, Regionsklasse, Kreisliga und Kreisklasse. Dieser Spielbetrieb wird durch die Regionen organisiert.

§ 9 Pokalspiele

(1) Die Regionen tragen in eigenen Wettbewerben einen Regionspokal für Senior:innen aus. Teilnehmer sind alle Mannschaften aus der Region, die in der laufenden Saison am Punktspielbetrieb der Kreisklasse, Kreisliga, Regionsklasse und Regionsliga teilnehmen. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(2) Der Verbandspokal für Senior:innen wird jährlich bis zum Meldeschluss des DBB ausgetragen und ermittelt die Mannschaften, die den NBBV in der Pokalrunde des DBB vertreten, falls der DBB einen Pokalwettbewerb veranstaltet. Teilnehmer sind alle Mannschaften, die in der laufenden Saison am Punktspielbetrieb der Oberliga und Landesliga teilnehmen. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(3) Für den Verbandspokal sind außerdem die Finalisten des vergangenen Pokalwettbewerbs qualifiziert und zur Teilnahme verpflichtet (ab 2027/2028).

§ 10 Spielbetrieb, Spielplan

Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn und Spielhalle enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein ist Ausrichter.

§ 11 Mannschaftsverantwortlicher

(1) Die Vereine haben in TeamSL die offizielle E-Mail-Adresse der Person einzutragen, die für den Spielbetrieb der Spielklasse oder -gruppe der jeweils teilnehmenden Mannschaft verantwortlich ist.

(2) Erklärungen dieser Person sind in Bezug auf die Durchführung und Abwicklung des laufen-den Wettbewerbs gegenüber dem NBBV und den am Spielbetrieb Beteiligten verbindlich.

§ 12 Abstiegsregelung

(1) Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle vom 31.05. einnehmen, erwerben das Teilnahmerecht am nächst niedrigeren Wettbewerb.

(2) Steigen mehr Mannschaften in die Liga ab, als aus ihr aufsteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

§ 13 Aufstiegsregelung

(1) Nach dem letzten Rundenspiel ermittelt die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb jeweils eine Gesamtreihenfolge für die Ober- und Landesligen Damen und Herren. Zwischen den jeweils Gleichplatzierten der Staffeln wird die Reihenfolge der Gesamtplatzierung wie folgt festgelegt:

a) die Mannschaft mit dem größeren Quotienten aus erzielten zu erzielbaren Wertungspunkten vor der Mannschaft mit kleinerem Anteil zu platzieren. Wenn damit keine Reihenfolge festgelegt werden kann, ist

b) die Mannschaft mit dem größeren Quotienten aus der Anzahl der geworfenen und erhaltenen Körbe vor der mit kleinerem Quotienten zu platzieren.

c) Wenn auch damit keine Reihenfolge festgelegt werden kann, entscheidet das Los.

(2) Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle vom 31.05. einnehmen, erwerben das Teilnahmerecht am nächsthöheren Wettbewerb.

(3) Im Falle des Verzichts auf das Aufstiegsrecht oder wenn dessen Wahrnehmung ausgeschlossen ist, sind zunächst die Mannschaften der Plätze 2 und 3 zu berücksichtigen.

(4) NBBV-SO kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, ist der NBBV als Veranstalter der höheren Spielklasse berechtigt, anderweitig über das Teilnahmerecht zu verfügen.

(5) Sofern eine Mannschaft eines Vereins ein Teilnahmerecht für eine Spielklasse behalten oder durch Abstieg erlangt hat oder Absteiger einer Spielklasse ist, kann eine andere Mannschaft dieses Vereins kein Teilnahmerecht für diese Spielklasse erwerben. Diese Regelung gilt nur für Spielklassen, in denen je Verein nur eine Mannschaft teilnehmen darf.

§ 14 Übertragung von Teilnahmerechten

(1) Ein Antrag auf Übertragung von Teilnahmerechten gemäß § 17 DBB-SO wird durch die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb genehmigt, wenn fristgerecht folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen:

a) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter des abgebenden Vereins, alle Teilnahmerechte (vgl. § 17 Abs. 3 DBB-SO) oder alle Teilnahmerechte des männlichen oder des weiblichen Bereiches (vgl. § 17 Abs. 2, Abs. 3 DBB-SO) auf den aufnehmenden Verein zu übertragen,

b) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter des aufnehmenden Vereins, alle Pflichten und Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord und dem NBBV im Hinblick auf die aufzunehmenden Teilnahmerechte zu übernehmen,

c) im Falle einer regionsübergreifenden Übertragung von Teilnahmerechten die Zustimmung des Präsidiums gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung.

d) im Falle einer Übertragung von Teilnahmerechten in Wettbewerben des DBB und der Regionalliga Nord Erklärungen seitens der Spielleitungen der jeweils betroffenen Wettbewerbe, dass der Übertragung dieser Teilnahmerechte keine Satzungs- oder Ordnungsregelungen des DBB oder der Regionalliga Nord entgegenstehen.

(2) ein Verein, welcher alle Teilnahmerechte oder alle Teilnahmerechte des männlichen oder des weiblichen Bereiches auf einen anderen Verein überträgt, kann erst nach Beendigung des der Abgabe folgenden Wettbewerbes (vgl. § 4 NBBV-SO) für den Teilnahmerechte übertragen wurden, selbst wieder Teilnahme-rechte des abgegebenen Bereiches oder der abgegebenen Bereiche von einem anderen Verein übernehmen. Davon unberührt besteht die Möglichkeit des abgebenden Vereines eine Mannschaft in der untersten Spielklasse der eigenen Region neu zu melden.

§ 15 Spielberechtigung von Jugendspielern

(1) Das Überspringen einer Altersklasse richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des DBB und des NBBV.

(2) Jugendliche mit einer Sonderteilnahmeberechtigung sind nicht in den untersten Jugendspielklassen der Regionen teilnahmeberechtigt. Dies gilt nicht, wenn in der betreffenden Altersklasse der Region nur eine Spielklasse besteht.

§ 16 Einsatzberechtigung

(1) Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird vom Verein in TeamSL durch Eintrag in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft festgelegt.

(2) Nach dem Eintrag in TeamSL sind Änderungen der Einsatzberechtigung eines Spielers nur noch im Rahmen der DBB-SO zulässig.

§ 17 Änderung der Einsatzberechtigung

(1) Der Antrag auf Änderung der Einsatzberechtigung ist an die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb zu richten, wenn eine Mannschaft der Regional-, Ober- oder Landesliga beteiligt ist. Für alle nachrangigen Mannschaften sind die Sportwart(e):innen der Regionen zuständig.

(2) Der Antrag ist gebührenpflichtig.

§ 18 Ausländische Spieler

Im Spielbetrieb des NBBV sind ausländische Spieler:innen deutschen Spieler(n):innen gleichgestellt. Sie unterliegen keinen zusätzlichen Einschränkungen.

§ 19 Spieldurchführung

(1) Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.

(2) Der Ausrichter trägt die Kosten der Ausrichtung (Halle, Schieds- und Kampfrichter, Werbung), wenn nicht für einzelne Wettbewerbe eine besondere Kostenregelung getroffen ist. Entsprechend verbleiben ihm alle Einnahmen aus dem Spiel oder der Veranstaltung.

§ 20 Vorlage Teilnehmerausweise (TA)

Ein/e Spieler:in darf bei den Spielen auch eine Kopie des Original-TA vorlegen. Die Kopie kann auch in digitaler Form vorgelegt werden. Die digitale Form gilt auch für die Vorlage eines vorläufigen TAs.

§ 21 Spielverlegung nach Ort oder Zeit

(1) Der Ausrichter kann ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstags der Halle nach oder im Rahmen der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.

(2) Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung und der Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens 12 Tage vor dem angesetzten Austragungstag per E-Mail mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.

(3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.

(4) Entsteht ein Verlegungsgrund nach Zeit innerhalb von 12 Tagen vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des Spielpartners.

(5) Der Vorstand kann einzelne Spieltage ganz oder teilweise absagen, falls die planmäßige Austragung von Spielen aufgrund behördlicher Vorgaben nicht gestattet ist.

(6) Bei plötzlich eintretenden Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.

§ 22 Neuer Austragungstermin

(1) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung und der Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens zwölf Tage vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. zwölf Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) per E-Mail mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern. Die Spielverlegung ist gebührenpflichtig.

(2) Bei Spielverlegungen müssen sich die beteiligten Vereine innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag auf Spielverlegung auf einen neuen Spieltermin geeinigt und diesen Termin der Spielleitung genannt haben. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Spieltermin genannt, erfolgt eine Spielwertung gegen beide Vereine.

(3) Spiele ohne gültigen Spieltermin werden in TeamSL als abgesagt ausgewiesen.

§ 23 Fehlende Zustimmung, Stattgabe

(1) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt. Der Antrag ist gebührenpflichtig.

(2) Die Entscheidung über die gebühren- und kostenpflichtigen Anträge ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichter:innen und der Schiedsrichtereinsatzleitung mitzuteilen.

§ 24 Letzter Spieltag

Ein Spiel soll grundsätzlich nicht um mehr als drei Wochen verlegt werden. Eine Austragung vor dem ersten oder nach dem letzten Spieltag ist nur mit Genehmigung der Spielleitung möglich.

§ 25 Maßnahmen des NBBV

Wird ein:e Spieler:in oder Trainer:in zu Maßnahmen des NBBV abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

§ 26 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen die DBB-SO, die NBBV-SO, Ausschreibungen oder gegen die Sportdisziplin werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechts-ordnung (DBB-RO) geahndet.

(2) Das Strafmaß wird im Strafenkatalog geregelt, der als Anhang zur Ausschreibung erstellt wird.

(3) Bei einem wiederholten Verstoß gegen einzelne Bestimmungen kann für die neue Ordnungsstrafe die Summe der zuletzt verhängten Geldstrafe verdoppelt werden. Die Obergrenze für die Strafe im Wiederholungsfall liegt bei viermaliger Verdoppelung für einen Verstoß gegen dieselbe Bestimmung.

(4) Bei allen Bestrafungen werden außerdem die entstandenen Verfahrenskosten in Rechnung gestellt.

(5) Ordnungsstrafenbescheide und andere beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen der Vorinstanz können unabhängig von Regelungen des DBB auch per E-Mail mit Empfangsbestätigung zugestellt werden. Geht die Empfangsbestätigung nicht innerhalb einer Woche beim Versender des Bescheids ein, erfolgt eine erneute Zustellung per Einschreiben unter Berechnung der erhöhten Kosten.

§ 27 Gestellung von Jugendteams/Jugendfehlumlage

(1) Vereine des NBBV, die am Seniorenspielbetrieb ab Oberliga, bis Regionalliga teilnehmen, sind verpflichtet, Jugendteams mindestens wie folgt zu stellen:

a) bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb je Damen- oder Herrenteam mindestens ein Team im Mini-Bereich und

b) für jedes ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmende Herren- bzw. Damen-Team je ein Jugendteam oberhalb des Mini-Bereichs, unterhalb U19.

(2) Für jedes nach Abs. 1 fehlende Jugendteam hat der Verein an den NBBV eine Fehlumlage wie folgt zu zahlen:

a) im ersten Jahr in Höhe von 150,00 €,

b) im zweiten Jahr in Höhe von 300,00 €,

c) ab dem dritten und für jedes weitere ununterbrochen darauffolgende Jahr in Höhe von 500,00 €.

Die Pflicht zur Zahlung der Fehlumlage wird jeweils am Ende jeder Spielzeit durch den NBBV festgestellt.

(3) Der Vorstand erlässt die zur Umsetzung dieser Regelung nötigen Verfahrensvorschriften. Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften durch die Vereine können mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe der nach Abs. 2 fälligen Umlage geahndet werden.

(4) Der NBBV ist verpflichtet, die aus dieser Fehlumlage resultierenden Beträge der NBBV-Jugend zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind jährlich die erhobenen Fehlumlagebeträge einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, aus der jährlich in angemessenem Umfang Zuschüsse auszuzahlen sind. Die Kriterien zur Vergabe beschließt die Jugendkonferenz.

§ 28 Änderung der Spielordnung

(1) Der Vorstand kann Bestimmungen dieser Spielordnung ändern, wenn dies durch Änderungen der DBB-SO erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den jeweils nächsten Verbandstag.

(2) Sonstige Änderungen bedürfen der Mehrheit des Verbandstags.

Göttingen, 26. Juni 2026